

## Verfahrenswerte nach FamGKG

Maßgebender Zeitpunkt § 34 FamGKG => Antragstellung

1. Auffangwert: § 42 Abs. 3 FamGKG => 5.000 €
2. Geldforderung: § 35 FamGKG => Höhe der Forderung
3. Scheidung: § 43 FamGKG => 3 faches Monatsnettoeinkommen beider Parteien, mindestens 3.000 € zzgl. 5 % des Reinvermögens
4. Verbund: § 44 FamGKG => Wert nach § 43 erhöht sich für jede Kindschaftssache um 20 %, höchstens 4000 €
5. Kindschaftssache: § 45 FamGKG => 4000 €
6. Abstammungssachen: § 47 FamGKG => 2000 €
7. Ehwohnungssachen: § 48 FamGKG => 3000 € in Verfahren nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG (nach Trennung), 4000 € in Verfahren nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG ( nach Scheidung)
8. Haushaltssachen: § 48 FamGKG => 2000 € in Verfahren nach § 200 Abs. 2 Nr. 1 ( nach Trennung), 3000 € in Verfahren nach § 200 Abs. 2 Nr. 2 FamFG ( nach Scheidung)
9. Gewaltschutz: § 49 FamGKG => 2000 € in Verfahren nach § 1 GewSchG, 3000 € in Verfahren nach § 2 GewSchG ( Wohnungszuweisung)
10. Versorgungsausgleich: § 50 FamGKG => 10 % des Wertes nach § 43 FamGKG für jedes Anrecht, mindestens 1000 €
11. Unterhalt: § 51 FamGKG => der für die ersten 12 Monate nach Antragstellung geforderte Betrag + die bei Antragstellung fälligen Beträge
12. Stufenklage: § 38 FamGKG => Auskunft und Leistung gesondert zu bewerten, auch wenn Leistung noch unbeziffert ist (ggfls. zu schätzen), es gilt der höhere Wert, Auskunft ca. 20 % des Leistungsantrages
13. Einstweilige Anordnung: § 41 FamGKG => in der Regel Hälfte des Wertes der Hauptsache, es sei denn, die Hauptsache wird durch die eA praktisch vorweggenommen, z.B. Gewaltschutzsachen
14. Klage und Widerklage: § 39 FamGKG => Werte werden zusammengerechnet, auch bei hilfsweisem Antrag, wenn über diesen entschieden wird
15. § 33 RVG: Antrag auf Festsetzung der Wertgebühren für RA-Gebühren für Folgesachen, die nicht anhängig waren